

Sammelstiftung PensFlex

Sammelstiftung für ausserobligatorische berufliche Vorsorge

Sitz in Luzern → untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Tätig in der ganzen Schweiz

Gegründet 30.6.2000

Versicherungsexperte: Dipeka AG, Dominique Koch

Revisionsstelle: CONVISA Revisions AG

Geschäftsführung: PensExpert AG

Depotbanken:

- Privatbank Reichmuth & Co
- Notenstein La Roche Privatbank AG
- Zähringer Privatbank AG
- Edmond de Rothschild (Suisse) S.A. Genf

Anzahl Anschlüsse: 900

Anzahl Versicherte: 3'000 → 3,3 Versicherte / Anschluss

Vorsorgevermögen: 1,65 Mia → 0,5 Mio / Versicherter

Historisches FZG 17

- USA 401k
- Grosskonzerne (ABB, McKinsey, ...)
- Einzelne Sammelstiftungen (PensFlex, Elite,
- BVG Revision 2005, BVV2 Art. 1e «Wahl der Anlagestrategie»
→ FZG Art 17 aber nicht angepasst → ist weiterhin gültig
- Weitere Konzerne (Schindler, KPMG, Novartis,
- Motion Stahl Okt. 2008 → Anpassung FZG Art. 15 Abs. 2 und FZG Art 17
- BSV Mitteilung 125 vom Dezember 2011 – Wahl der Anlagestrategien
 - 5 bis 10 Strategien
 - Angemessenheit vom Experte pro Strategie bestätigen
 - Eigenhypothek
- Rechnungslegung nach IAS 19
- FZG Art 19a am 18.12.2015 einstimmig genehmigt durch National- und Ständerat
- Anpassung BVV2 per 1. Oktober 2017

FZG Art. 19a

Ansprüche bei der Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person

1 Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. In diesem Fall müssen sie mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.

2 Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

3 Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

Wegfall FZG Art 17 bei 1e-Lösungen

Mit Einführung BVV2

Wenn den Versicherten Möglichkeit einer risikoarme Anlage angeboten wird
ist Konstruktionsfehler FZG Art 17 behoben

Informationen über Strategien

Überblick der angebotenen Strategieprofile per 31. Oktober 2017

03.11.2017 / TOC & ROI

Valoren Nr.	Anlagehorizont in Jahren	Performance				Vermögens-Allokation (vierteljährlich)											Kennzahlen			
		Performance 2017 YTD	Performance 2016	Performance ± 3 Jahre	Performance ± 10 Jahre	Liquidität	Obl. CHF	Obl. Fremdw.	Total Nominal- werte	Aktien Schweiz	Aktien Welt	Total Aktien	Immo- bilien	Altern. Anlagen in Edelmetalle	Total Sach- werte	Depot- gebühr	TER	Ø Duration	Ø YTM	

Zielorientierte Strategieprofile

Reichmuth Voralpin	33'119'146	8-9	3.0%	-	-	-	7%	32%	21%	60%	6%	10%	15%	6%	19%	40%	0.10%	1.11%	3.2	0.8%
Reichmuth Alpin Classic	23'898'787	8-9	6.1%	6.1%	6.1%	1.8%	4%	25%	14%	42%	15%	32%	48%	11%	-	68%	0.10%	0.85%	3.5	0.8%
Reichmuth Alpin	23'882'615	10-12	6.1%	6.7%	4.7%	1.5%	1%	16%	15%	30%	16%	28%	44%	7%	19%	70%	0.10%	1.03%	3.1	1.0%
UBS AGT BVG-Target Risk 6% I-A1	18'150'844	6-9	5.8%	0.4%	2.2%	-	8%	25%	20%	53%	15%	18%	31%	12%	4%	47%	0.20%	0.88%	-	-
UBS AGT BVG-Target Risk 7% I-A1	18'152'479	10-12	7.9%	0.1%	2.5%	-	5%	11%	17%	34%	23%	28%	48%	13%	5%	68%	0.20%	0.73%	-	-

Benchmarkorientierte Strategieprofile

Swisscanto AGT Avant BVG Portfolio 10	18'225'263	3-5	4.0%	2.3%	3.2%	-	4%	51%	16%	71%	7%	5%	11%	17%	-	29%	0.20%	0.42%	6.0	0.5%
Swisscanto AGT Avant BVG Portfolio 25	18'225'265	6-9	6.7%	2.3%	4.2%	-	5%	37%	16%	67%	17%	10%	27%	15%	-	43%	0.20%	0.45%	7.8	0.6%
CSA 2 Mixta BVG 25	887'902	6-9	6.5%	1.6%	3.9%	2.6%	5%	47%	5%	67%	15%	10%	26%	18%	-	43%	0.20%	0.48%	6.2	-
IGT Mixta Optima 25	2'903'143	6-9	7.7%	4.0%	6.2%	3.8%	9%	25%	17%	61%	14%	10%	23%	26%	-	48%	0.20%	0.54%	6.2	-
IGT Mixta Optima 35	2'903'150	10-12	9.1%	3.9%	6.4%	3.5%	10%	22%	14%	48%	18%	14%	32%	22%	-	54%	0.20%	0.53%	6.0	-
Swisscanto AGT Avant BVG Portfolio 45	18'225'266	10-12	9.6%	2.4%	6.3%	-	7%	23%	11%	42%	26%	20%	48%	13%	-	68%	0.20%	0.47%	7.5	0.5%
CSA 2 Mixta BVG 45	887'909	10-12	6.9%	2.5%	5.4%	3.0%	4%	34%	4%	42%	25%	20%	45%	13%	-	68%	0.20%	0.59%	5.9	-

Informationsabklärung

a) Haben Sie Erfahrung mit Wertschriftenanlagen?

keine oder wenig ausreichend umfassend

b) Sind Sie bereit, entsprechende vorübergehende negative Wertschwankungen in Kauf zu nehmen?

Ja Nein (nur Sparkontolösung möglich)

c) Wie hoch ist Ihre persönliche Risikobereitschaft bei negativen Wertschwankungen?

bis ca. 10% Wertverminderung (max. 25% Aktien & Alternative Anlagen) bis ca. 20% Wertverminderung (max. 45% Aktien & Alternative Anlagen) mehr als 20% Wertverminderung (>45% Aktien & Alternative Anlagen)

Hinweis: Die oben aufgeführten Prozentsätze zur Wertverminderung werden von der Stiftung und deren Bankpartner nicht garantiert. Bei sämtlichen Anlagestrategien können höhere Wertverminderungen nicht ausgeschlossen werden.

d) Ist ein vorzeitiger Bezug der PensFlex-Vorsorgegelder vorgesehen (z.B. berufliche Veränderung; Vorbezug für Wohneigentumsförderung; Scheidung; vorzeitige Pensionierung)?

Ja Nein wenn ja, bitte Grund und Zeithorizont präzisieren

Performance 31.12.2008

Obligationen Strategieprofil			
	Valoren Nr.	Anlage- horizont	Performance 2008
AWI Obligationen CH in CHF (1)	900'453	3-5 Jahre	8.9%
Benchmarkorientierte Strategieprofile			
	Valoren Nr.	Anlage- horizont	Performance 2008
Swisscanto AST Avant BVG Profil (1)	287'524	3-5 Jahre	-2.0%
UBS BVG Ertrag (1)	287'532	3-5 Jahre	-4.2%
Swisscanto AST Avant BVG Universal (1)	694'458	5-7 Jahre	-9.4%
CSA 2 Mixta 25 (1)	887'902	5-7 Jahre	-8.8%
IST Mixta Optima (1)	2'903'137	5-7 Jahre	-10.7%
Swisscanto AST Avant BVG Diversifikation (1)	287'590	8-10 Jahre	-18.2%
CSA 2 Mixta 45 (1)	887'909	8-10 Jahre	-18.6%

Performance 31.3.2009

Benchmarkorientierte Strategieprofile			
	Valoren Nr.	Anlage- horizont	Performance 3 Monate
Swisscanto AST Avant BVG Profil (1)	287'524	3-5 Jahre	-0.4%
UBS BVG Ertrag (1)	287'532	3-5 Jahre	-1.7%
Swisscanto AST Avant BVG Universal (1)	694'458	6-9 Jahre	-1.8%
CSA 2 Mixta 25 (1)	887'902	6-9 Jahre	-2.0%
IST Mixta Optima (1)	2'903'137	6-9 Jahre	-0.8%
Swisscanto AST Avant BVG Diversifikation (1)	287'590	10-12 Jahre	-3.6%
CSA 2 Mixta 45 (1)	887'909	10-12 Jahre	-3.6%

Information des Versicherten

Unterschrift des Versicherten auf Strategieblatt


Informationen erhalten über

- Strategien
- Auf risikoarme Strategie hingewiesen
- Risiken
- Über Kosten (direkt, indirekt) informiert

BVV2 Art. 1 - Angemessenheit

Art. 1 Abs. 5

⁵ Ein Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie nach Artikel 1e gilt als angemessen, wenn:

-  a. die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind; und
- b. bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden.

Zusätzlich Absatz 5 neu

BVV2, Art. 1, Abs. 2, lit. b

«betragen die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 % aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne beziehungsweise die Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht mehr als 25 % des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr.»

- 25% aller versicherbaren Löhne
- Schon bisher gültig


Hinweis: BVV2, Art. 1, Abs. 2, lit. a für 1e-Einrichtungen nicht mehr gültig

Überschreiten die reglementarischen Leistungen nicht 70% des letzten versicherbaren AVH-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung

BVV2 Art. 1 - Angemessenheit

Art. 1 Abs. 5

⁵ Ein Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie nach Artikel 1e gilt als angemessen, wenn:

- a. die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind; und
-  b. bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden.

«durchschnittlich 25%»

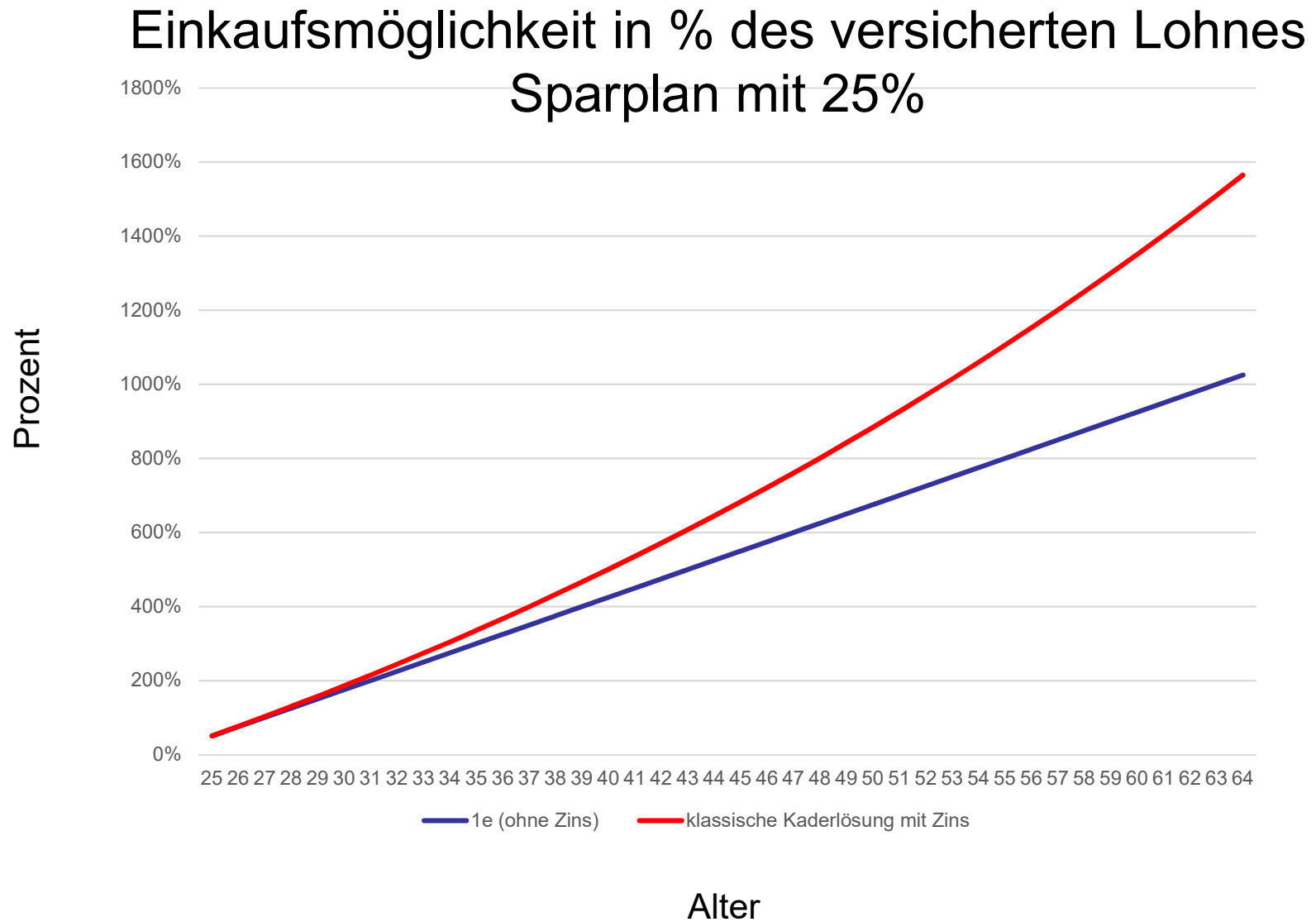
→ Alter 25 bis 45 z.B. 30% sparen

→ Alter 46 bis 65 z.B. 20% sparen

Mögliches Beitragsjahr → kommt noch

Knacknuss: «ohne Aufzinsung»

Vergleich mit / ohne Aufzinsung



Klare Ungleichbehandlung

- Klassische Kaderlösung besser gestellt
- Ungleichbehandlung
- Gleich lange Spiesse auf dem Markt
- Stellungnahme der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 24.8.2016:
«Vorschlag: Damit die Angemessenheit und die Einkaufstabelle nicht laufend angepasst werden müssen, empfehlen wir, an der entwickelten Praxismethode der Steuerbehörden nichts zu ändern und für alle Vorsorgeeinrichtungen unabhängig der gewählten Anlagestrategie einen Zinssatz von maximal 2% zuzulassen.»

Argumentation des BSV

- Verzicht der Angemessenheitsberechnung mit individuellem Zins pro Anlagestrategie gemäss BVV2, Art 1, Abs. 3 (Leistungen aus 1. und 2. Säule zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns)
- NZZ 30.8.2017: «Colette Nova, Vizedirektorin des BSV, sagt dazu, die Regelungen in der Verordnung gäben Gutverdienenden bereits sehr grosszügige Einkaufsmöglichkeiten. Zudem sei es nie Sinn und Zweck der 1e-Vorsorgepläne gewesen, über diesen Weg neue Steueroptimierungs-Möglichkeiten zu eröffnen»
 - Einkaufsmöglichkeiten sind eingeschränkt
 - 1e-Lösung hat keine neue Steueroptimierungs-Möglichkeit

Übergangsbestimmung bzgl. Einkaufstabelle

1 Vorsorgeeinrichtungen, die am 1. Oktober 2017 bereits unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, müssen ihre Reglemente und Anlagestrategien bis zum 31. Dezember 2019 dieser Änderung anpassen.

2 Solange diese Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten keine Strategie mit risikoarmen Anlagen (Art. 53a) anbieten, dürfen sie bei einem Austritt einer versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung nicht von den Artikeln 15 und 17 FZG abweichen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Gültigkeit bzgl. Einkaufstabelle

Unterliegt die Einkaufstabelle der Übergangsfrist bis 31.12.2019?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Gültigkeit bzgl. Einkaufstabelle

Unsere aktuelle Beurteilung / Interpretation

- Verordnung BVV2, Art. 1, Abs. 5, lit. b («Angemessenheit; ohne Aufzinsung») tritt per 1.10.2017 in Kraft
- Verordnung steht über dem Reglement
- Übergangsbestimmung gilt für Anpassung der Anlagestrategien und Anpassung der Reglemente
- Es ist nirgends festgehalten, dass die Übergangsbestimmung auch für die Angemessenheit bzw. den Einkauf «ohne Zins» gilt.
- Wenn im Reglement eine Einkaufstabelle mit Zins hinterlegt ist, hat die Stiftung Zeit bis Ende 2019 um die «Reglementstexte» anzupassen an die ab 1.10.2017 gültige BVV2

Problem: Rechtsunsicherheit für Versicherte gegenüber Steuerbehörde

Knacknüsse aus der Einkaufstabelle

Ungleichbehandlung im gleichen Kalenderjahr mit Gültigkeit ab 1.10.2017

- Person, welche Anfangs- und Ende Jahr einen Einkauf macht
- Personen im gleichen Anschluss, welche Anfangs Jahr Einkäufe vornehmen gegenüber den Personen, welche Ende Jahr die Einkäufe vornehmen

Finanzplanung der Einzelperson

- Einkaufskapazität fällt von einem Jahr auf das andere massiv zusammen
- Keine Übergangsfrist möglich
- Vorsorgevermögen in Kadervorsorge wird plötzlich zur Überkapazität
→ muss bei Einkauf in der Basisvorsorge berücksichtigt werden

Strafe in die Vergangenheit zurück

- Teile der bisherigen Einkäufe auf der Basis «mit Zins» sind jetzt plötzlich «Überkapazität»

Weitere Fragen zu BVV2 Art. 1 Abs. 5, Lit. b

Hat Anschluss nur 20% Sparbeitragssatz:

Kann dann eine Verzinsung angenommen werden bei der Einkaufstabelle, so dass aber das Maximum von 40 Jahre à 25% Sparbeitragssatz = 1'000% nicht überschritten wird?

Arbeitgeber hat in Basisvorsorge Sparen ab Alter 20

Sparen ab Alter 20 auch möglich mit max. 25% Sparbeitragssatz?

d.h. 45 Jahre à 25% Sparbeitragssatz = 1'125%

Kombination: Sparen ab Alter 20 mit einem Sparbeitragssatz von 15%: Kann hier eine Verzinsung bei der Berechnung der Einkaufstabelle verwendet werden, so dass aber das Maximum von 45 Jahre à 25% Sparbeitragssatz = 1'125% bzw. die max. Verzinsung von 2% nicht überschritten wird?

Art. 1e Wahl der Anlagestrategie, Abs. 1

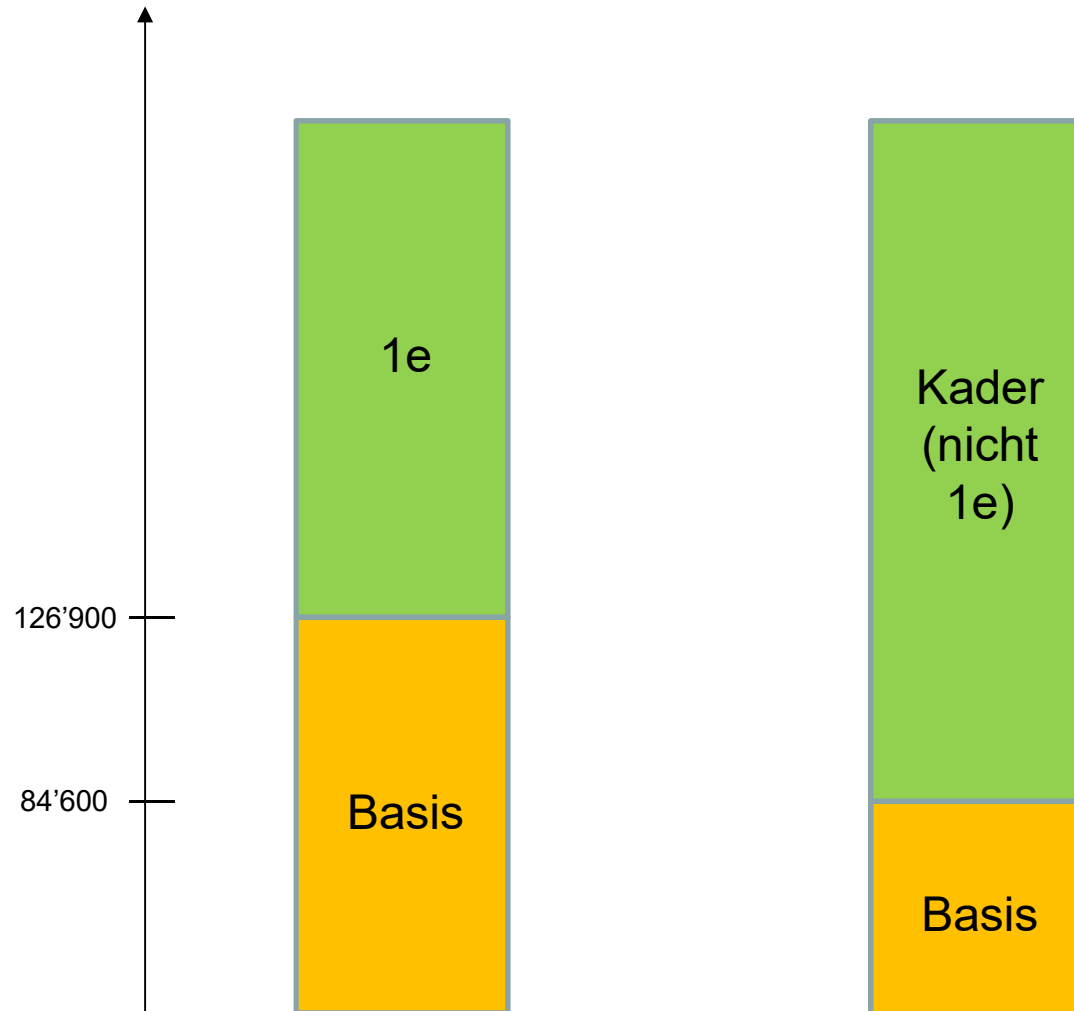
Art. 1e Wahl der Anlagestrategie
(Art. 1 Abs. 3 BVG)

¹ Nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.

«...ausschliesslich ...»

« ausschliesslich »

AHV-Lohn



In gleicher Stiftung zulässig?

Z.Zt. auf dem Markt üblich

tw. sieht man

- umhüllende Lösung inkl. BVG

- Kader (nicht 1e)

- 1e

in gleicher Stiftung

... höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk ...

Art. 1e Wahl der Anlagestrategie
(Art. 1 Abs. 3 BVG)

¹ Nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.

² Die Vorsorgeeinrichtung darf höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk anbieten.

Gute Lösung

In Vernehmlassung max. 3 Strategien, davon eine Strategie risikoarm

Entspricht Linie vom BSV, eingeführt in der Mitteilung 125 vom November 2011

Nicht aufteilen auf unterschiedliche Strategien

Art. 1e

³ Das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person darf nicht aufgeteilt und nach unterschiedlichen Strategien oder unterschiedlichen Gewichtungen innerhalb einer Strategie angelegt werden.

Stiftung bietet z.B. 10 Strategien an

Vorsorgenehmer kann auswählen Strategie 1 oder 5 oder ...

Er kann nicht auswählen, 30% in Strategie 1 und 70% in Strategie 5

Mehrere externe Vermögensverwalter möglich

Art. 1e

⁴ Vorsorgeeinrichtungen können den angeschlossenen Vorsorgewerken für eine Anlagestrategie mehrere externe Vermögensverwalterinnen oder -verwalter anbieten. Die Vorsorgewerke dürfen nur aus den von der Vorsorgeeinrichtung angebotenen Vermögensverwalterinnen und -verwaltern auswählen.

Positiv

- Mehrere Vermögensverwalter
- Klar, dass nur von der Stiftung angebotene Vermögensverwalter

« ... die Anlagestrategien allen Versicherten anbieten»

Art. 1e

⁵ Innerhalb eines Kollektivs müssen die Anlagestrategien allen Versicherten angeboten werden. Das Anlageergebnis einer Anlagestrategie muss den Guthaben derjenigen Versicherten eines Kollektivs, die diese Strategie gewählt haben, nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben werden.

Beispiel:

Strategie 10 = 50% Aktien, 15% Alternativenanlagen, 35% Festverzinslich

Politik Stiftung bei solch volatiler Anlagestrategie: Anlagehorizont min. 10 Jahre erforderlich

Person, wird in 2 Jahren pensioniert

Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum läuft in 3 Jahren ab, WEF-Vorbezug geplant

Scheidung am Laufen, es ist mit einem Übertrag von Vorsorgekapital zu rechnen

« ... die Anlagestrategien allen Versicherten anbieten»

Ausgangslage:

- FZG Art. 19a, Abs. 2: «Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person ... über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken ... informieren»
- BVV2 Art. 1e, Abs. 2: «... müssen die Anlagestrategien allen Versicherten angeboten werden»
- BVG Art. 71 – Vermögensverwaltung – «Die Vorsorgeeinrichtung verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken,»
- BGE 143 V 19 – Vermögen einer Pensionskasse muss unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit angelegt werden

Umsetzung:

- Anlagestrategien müssen angeboten werden
- Passus im Anlagereglement:
bei der Wahl der Anlagestrategie ist die Risikofähigkeit zu berücksichtigen
Stiftung behält sich vor, bei fehlender Risikofähigkeit eine Anlagestrategie zu verweigern

Eigenhypotheken ausgeschlossen

Gemäss Erläuterungen zu BVV2 sind Eigenhypotheken ausgeschlossen

Weisung OAK BV 05/2014 zum Thema Eigenhypotheken

In folgenden Konstellationen können Eigenhypotheken in Frage kommen:

- Im Rahmen der Vermögensanlage nach Art. 1e BVV2 mit unterschiedlichen Anlagestrategien, bei welchen die virtuelle Kollektivität spielt, d.h. ein Versicherter ist allein in diesem Vorsorgewerk versichert

Vorschriften

- BVV2 muss auf Ebene des einzelnen Versicherten angeschaut werden (nicht Stiftungsebene)
- Begrenzung auf 10% des Vermögens bei einem Schuldner
- Erweiterung nur in begründeten Einzelfällen
- Hypothekarzins muss marktüblich und reglementarisch festgeschrieben sein

Gemäss BVG Art. 64a, Abs. 1, lit. a kann die OAK zum Zweck der einheitlichen Aufsichtstätigkeit Weisungen erlassen

Erweiterungen möglich

Art. 50 Abs. 4^{bis} und 5

⁴ betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

^{4bis} Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, kann gestützt auf ihr Reglement die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Absätze 1–4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 erweitern. Sie muss die Einhaltung der Absätze 1 und 3 und die sinngemäße Einhaltung von Absatz 2 im Anhang ihrer Jahresrechnung schlüssig darlegen. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.

⁵ Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 4^{bis} für eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nicht erfüllt, so trifft die Aufsichtsbehörde die angemessenen Massnahmen. Sie kann auch die Anpassung der Vermögensanlage verlangen.

- Keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber (Anlagen beim Arbeitgeber bei 1e kein Bedürfnis)
- Anlagekategorien können erweitert werden

Definition risikoarme Anlagen

Art. 53a Risikoarme Anlagen
(Art. 19a FZG)

¹ Als risikoarm gelten folgende Anlagen:

- a. Bargeld (Schweizerfranken);
- b. Forderungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–8 mit guter Bonität in Schweizerfranken oder in abgesicherten Fremdwährungen, ausgenommen Anleiheobligationen mit Wandel- oder Optionsrechten.

² Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Derivate sind nur zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährung zulässig.

- Guter Bonität := Rating A- respektive A3
- Dieser Katalog ist nicht erweiterbar
- Übrige Anlagevorschriften (z.B. Gegenparteienrisiko) müssen eingehalten sein

Aufhebung FZG 17 nur möglich wenn risikoarme Anlagestrategie angeboten wird

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. August 2017

² Solange diese Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten keine Strategie mit risikoarmen Anlagen (Art. 53a) anbieten, dürfen sie bei einem Austritt einer versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung nicht von den Artikeln 15 und 17 FZG abweichen.

Immobilien im Besitz der Stiftung nicht belehnen

Art. 54b Abs. 3

³ Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht belehnen.

Direkter Besitz von Immobilien → nicht relevant für 1e-Stiftung

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. August 2017

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die am 1. Oktober 2017 bereits unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, müssen ihre Reglemente und Anlagestrategien bis zum 31. Dezember 2019 dieser Änderung anpassen.

² Solange diese Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten keine Strategie mit risikoarmen Anlagen (Art. 53a) anbieten, dürfen sie bei einem Austritt einer versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung nicht von den Artikeln 15 und 17 FZG abweichen.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

30. August 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Zusammenfassung

- + Garantie FZG Art 17 kann aufgehoben werden
- ± Jede Strategie jeder Person anbieten (lösbar)
- Bei Einkaufstabelle klare Ungleichbehandlung zwischen klassischer Kaderlösung und 1e-Einrichtung
- Unterjähriger Zeitpunkt der Einführung mit 1. Oktober verursacht nur Unsicherheiten
- Unklare Übergangsfrist bzgl. Einkaufstabelle →
keine Reaktionszeit für Stiftung um die Kunden zu informieren
Langjährige Kunden haben keine Möglichkeit, ihre Finanzplanung anzupassen
- Viele Aufsichtsbehörden erlassen Vorschriften (Eigenhypothek)

Ausblick

- Ungleichbehandlungen müssen eliminiert werden
- 1e-Lösungen werden zunehmen
 - IAS19
 - Eigenverantwortung
 - Quersubventionierung in 2. Säule
 - 1e wird nun stärker vermarktet
 - Arbeitgeber haben interessantes Angebot für Kader
- Konkurrenzdruck wird grösser
- Im Gesamtmarkt 2. Säule geringes, aber interessantes Segment